

1. Bei der Ermittlung der Baumasse im Industriegebiet kann zugelassen werden, dass die Baumassen von Garagen und zugehörigen Nebenanlagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche unberücksichtigt bleiben, wenn unter Einrechnung dieser Baumassen die Baumassenzahl 11,0 nicht überschritten wird.
2. Das Industriegebiet ist hinter der Baugrenze in voller Tiefe überbaubar.
3. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.